OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-750794/2/Sr/AO**

Datum: **Linz, 24. Februar 2020**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Stierschneider über die Beschwerde der B V, x, Deutschland, gegen den Bescheid der oberösterreichischen Landesregierung vom 5. Dezember 2019, GZ: IKD-2019-413606/6-R, betreffend die Abweisung des Antrags auf Erteilung einer Bewilligung zur Beibehaltung der österreichischen Staatsbürgerschaft nach § 28 StbG

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

1. Die Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) hat mit Schreiben vom 5. August 2019 eine Bewilligung der Beibehaltung des österreichischen Staatsbürgerschaft für den Fall des Erwerbs der deutschen Staatsangehörigkeit beantragt. Ihr Begehren begründete sie mit Ihrer in Österreich lebenden Familie und den Diffamierungen, denen sie aufgrund ihrer österreichischen Herkunft in Deutschland, ihrem Wohn- und Arbeitsort, ausgesetzt sei. Der Erwerb der Staatsangehörigkeit von Deutschland würde insofern Abhilfe leisten, die österreichische Staatsangehörigkeit wolle sie dennoch nicht verlieren, da diese Teil ihrer sozialen Identität sei. Aus diesen Gründen sei die Beibehaltung gem § 28 Abs 2 StbG gerechtfertigt. Zudem würde sie eine Rückkehr nach Österreich planen und damit einen Gewinn für die Volkswirtschaft darstellen, da ihr Einkommen über dem Durchschnitt in Österreich liege. Zudem habe sie Österreich im Ausland auch stets positiv dargestellt und sich bei Veranstaltungen des Vereins der „Ö" engagiert. In Summe habe sie daher auch Leistungen im Interesse der Republik erbracht bzw seien solche in Zukunft von ihr zu erwarten. Aus diesem Grund lägen auch die Umstände für eine Bewilligungserteilung gem § 28 Abs 1 StbG vor.

Die oberösterreichische Landesregierung (in der Folge: belangte Behörde) gewährte mit Schreiben vom 24. Oktober 2019 Parteiengehör und forderte insbesondere zu näheren Ausführungen betreffend die Diffamierungen auf. In ihrer Stellungnahme vom 3. November 2019 erklärte die Bf in Österreich und Deutschland sozialisiert zu sein. Ein Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft bei Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit sei ein Eingriff in ihr Recht auf Privat- und Familienleben nach Art 8 EMRK. Ihre soziale Identität beziehe sich sowohl auf Deutschland als auch auf Österreich. Vor allem aber würde sie – insbesondere – wegen ihrer Aussprache in an ihrem Arbeitsplatz und Wohnort in Deutschland immer wieder aufgrund ihrer Herkunft angefeindet werden. Durch die Erlangung der deutschen Staatsbürgerschaft würden sich psychische Probleme, unter denen die Bf aufgrund der Anfeindungen leide, vermindern. Schließlich führte sie aus, dass es dadurch zu einer Stärkung Ihres Selbstbewusstseins käme.
Zudem plane sie Kinder, die österreichische Staatsbürger durch Abstammung sein und international aufgezogen werden sollten. Die Geburt und Erziehung von Kindern stelle wiederum eine besondere Leistung dar, die im Interesse der Republik liege. Der geplante Nachwuchs trage, ebenso wie ihr überdurchschnittliches Einkommen, im Falle einer Rückübersiedlung nach Österreich, zur Volkswirtschaft bei. Diese volkswirtschaftlichen Möglichkeiten lägen im Interesse der Republik.

2. Die belangte Behörde wies diesen Antrag nach Gewährung von Parteiengehör mit Bescheid vom 5. Dezember 2019, GZ: IKD-2019-413606/6-R, als unbegründet ab. Darin wir ausgeführt, die in Aussicht gestellte Rückkehr nach Österreich sei nicht ausreichend konkret. Damit allenfalls verbundene Steuereinnahmen und die Geburt von Kindern stellen abgesehen davon keine hinreichenden (zu erwartenden) Leistungen im Interesse der Republik dar. Selbiges gelte für das Engagement im Verein „Ö" und auch für einen beruflichen Erfahrungszugewinn durch die vorherige Tätigkeit im Ausland.
Einen besonders berücksichtigungswürdigen Grund im Privat- und Familienleben der Bf für die Beibehaltung erkannte die belangte Behörde ebenfalls nicht. Die Kontaktmöglichkeit zur Familie werde in keiner Weise unterbunden, eventuell zu beachtenden aufenthaltsrechtliche Vorschriften im Fall des Verlust der Staatsbürgerschaft stellten keine Beeinträchtigung von ausreichender Schwere dar. Auch der Wunsch, in beiden Staaten wahlberechtigt zu sein, rechtfertige die Beibehaltung nicht. Hinsichtlich der Diffamierungen sei auch keine ausreichend gravierende Beeinträchtigung erkennbar, vor allem würde auch eine Doppelstaatsbürgerschaft an der – insbesondere sprachlich erkennbaren Herkunft der Bf – nichts ändern. Eine Beendigung oder Verminderung der Anfeindungen sei dadurch nicht zu erwarten. Eine Beibehaltung sei daher weder auf § 28 Abs 1 Z 1 StbG noch auf Abs 2 leg cit gestützt möglich.

3. In der rechtzeitig gegen diesen Bescheid erhobenen Beschwerde vom 5. Jänner 2020 machte die Bf verschiedene Vollzugsfehler der Behörde und die Rechtswidrigkeit der angewandten Normen geltend. § 28 Abs 1 Z 1 StbG betreffend wurde vorgebracht, dass die belangte Behörde einen falschen Maßstab bei der Beurteilung der Leistungen angewandt habe. Insbesondere sei die Bewertung des „nicht-unterdurchschnittlichen Bruttoeinkommens" falsch vorgenommen worden, da dies sehr wohl im öffentlichen Interesse der Republik liege sowie die Verbindung zwischen bereits erbrachten und noch zu erwartenden Leistungen fälschlich als kumulativ verstanden worden seien, da es sich richtigerweise um Tatbestandsalternativen handle.
Betreffend der einschlägigen Bestimmungen bemängelte die Bf die zu geringe Determinierung des Leistungsbegriffs und des öffentlichen Interesses.

Die Beurteilung der Voraussetzungen gem § 28 Abs 2 StbG sei ebenfalls mangelhaft, da die durch Art 8 EMRK geschützte soziale Identität außer Acht gelassen und auch sonst das Recht auf Privat- und Familienleben verletzt worden sei. Zudem läge eine Diskriminierung im Vergleich zu Personen vor, die aufgrund von Abstammung Doppelstaatsbürger sind. Aber auch gegenüber jenen Fällen, in denen es zu einem Verlust der Unionsbürgerschaft käme, sei sie schlechter gestellt, da ihr Fall keine Verhältnismäßigkeitsprüfung verlange.

Ferner erachtete die Bf den Sachverhalt ergänzungsbedürftig hinsichtlich der Probleme, die ihr durch die Diffamierungen in Deutschland entstünden.

Verfahrensfehler sehe sie in den Verstößen gegen den Untersuchungsgrundsatz, gegen die Rechtsstaatlichkeit und das Transparenzgebot.

4. Die Beschwerde wurde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich von der belangten Behörde mit Schreiben vom 27. Jänner 2020 zur Entscheidung vorgelegt. Von der Durchführung einer öffentlich mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, da eine solche nicht beantragt wurde und die Aktenlage erkennen lässt, dass es dadurch zu keiner weiteren Klärung der Rechtssache kommt. Dieses Vorgehen steht in keinem Widerspruch zu Art 6 Abs 1 EMRK oder Art 47 GRC.

II.

1. Die Bf ist österreichische Staatsbürgerin durch Abstammung. Sie lebt gemeinsam mit ihrem Mann in Hamburg und arbeitet dort seit 2014. Sämtliche Verwandten mütterlicher- wie väterlicherseits wohnen in Österreich. Die Bf pflegt regelmäßigen Kontakt zu ihnen und besucht sie mehrmals im Jahr.

Durch die Verwendung von spezifisch österreichischen Ausdrücken wird die Bf in ihrem Alltag regelmäßig auf ihre Herkunft angesprochen. In der Folge wird sie deswegen zum Teil mit abfälligen Äußerungen und Beleidigungen bedacht.

Sie engagiert sich mit der Teilnahme an Veranstaltungen im Verein „Ö" und möchte gemeinsam mit ihrem Mann nach Österreich zurückkehren, sofern passende Jobangebote vorhanden sind. Ihr Jahreseinkommen liegt mit 45.395,00 Euro über dem Durchschnittseinkommen in Österreich. Die Bf und ihr Gatte planen die Familiengründung, sie möchte, dass die Kinder österreichische Staatsbürger durch Abstammung werden.

2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich schlüssig und widerspruchfrei aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und der Beschwerde.

III.

1. Gesetzliche Grundlagen

Die relevanten Bestimmungen des Bundesgesetzes über die österreichische Staatsbürgerschaft (Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 – StbG), BGBl 311/1985 idF BGBl I 96/2019 lauten:

„Erwerb einer fremden Staatsangehörigkeit

§ 27. (1) Die Staatsbürgerschaft verliert, wer auf Grund seines Antrages, seiner Erklärung oder seiner ausdrücklichen Zustimmung eine fremde Staatsangehörigkeit erwirbt, sofern ihm nicht vorher die Beibehaltung der Staatsbürgerschaft bewilligt worden ist.

§ 28. (1) Einem Staatsbürger ist für den Fall des Erwerbes einer fremden Staatsangehörigkeit (§ 27) die Beibehaltung der Staatsbürgerschaft zu bewilligen, wenn
1. sie wegen der von ihm bereits erbrachten und von ihm noch zu erwartenden Leistungen oder aus einem besonders berücksichtigungswürdigen Grund im Interesse der Republik liegt, und – soweit Gegenseitigkeit besteht – der fremde Staat, dessen Staatsangehörigkeit er anstrebt, der Beibehaltung zustimmt sowie die Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 Z 2 bis 6 und 8 sinngemäß erfüllt sind, oder
2. es im Fall von Minderjährigen dem Kindeswohl entspricht.
(2) Dasselbe gilt für Staatsbürger, wenn sie die Staatsbürgerschaft durch Abstammung erworben haben und in ihrem Privat- und Familienleben ein für die Beibehaltung besonders berücksichtigungswürdiger Grund vorliegt.
(3) Die Beibehaltung der Staatsbürgerschaft darf nur auf schriftlichen Antrag und unter der Bedingung bewilligt werden, daß die fremde Staatsangehörigkeit binnen zwei Jahren erworben wird.
(4) Der Antrag ist vom voll handlungsfähigen Staatsbürger persönlich zu unterfertigen. Ist der Staatsbürger nicht voll handlungsfähig, so ist der Antrag für ihn entweder von seinem gesetzlichen Vertreter persönlich oder mit dessen schriftlicher Zustimmung von ihm selbst oder einer dritten Person zu unterfertigen. Der vom gesetzlichen Vertreter oder mit dessen schriftlicher Zustimmung von einer dritten Person gestellte Antrag bedarf der schriftlichen Zustimmung des minderjährigen Staatsbürgers, sofern dieser das 14. Lebensjahr vollendet hat. Ist jemand anderer als die Eltern oder die Wahleltern gesetzlicher Vertreter, so bedarf der Antrag oder die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters ferner der Genehmigung des Pflegschaftsgerichts.
(5) Der Bescheid, mit dem die Beibehaltung der Staatsbürgerschaft bewilligt wird, ist schriftlich zu erlassen."

Die einschlägige Norm der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl 210/1958 idF BGBl 139/2018 lautet:

„Artikel 8 – Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens

(1) Jedermann hat Anspruch auf Achtung seines Privat- und Familienlebens, seiner Wohnung und seines Briefverkehrs.
(2) Der Eingriff einer öffentlichen Behörde in die Ausübung dieses Rechts ist nur statthaft, insoweit dieser Eingriff gesetzlich vorgesehen ist und eine Maßnahme darstellt, die in einer demokratischen Gesellschaft für die nationale Sicherheit, die öffentliche Ruhe und Ordnung, das wirtschaftliche Wohl des Landes, die Verteidigung der Ordnung und zur Verhinderung von strafbaren Handlungen, zum Schutz der Gesundheit und der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig ist."

2. Rechtliche Erwägungen

2.1. Die von der Bf vorgebrachten Zweifel an der Verfassungskonformität des § 28 StbG können zum Teil bereits anhand der Quelle, auf die sie sich bezieht, entkräftet werden. In der von ihr zitierten Passage ist gerade nicht von einer Unterdeterminierung des Begriffs „Leistung", sondern von einem „nahezu unterdeterminierten Entscheidungsspielraum" die Rede (vgl *Thienel*, Österreichisches Staatsbürgerschaftsrecht II [1990] 302). Zudem hatte der VfGH erst jüngst aufgrund einer Erkenntnisbeschwerde § 28 StbG anzuwenden. Ein Normprüfungsverfahren wurde, obwohl auch die Anwendung rechtswidriger genereller Normen geltende gemacht wurde, nicht eingeleitet (vgl VfGH 17.06.2019, E 1832/2019).

2.2. Die Beibehaltung der österreichischen Staatsangehörigkeit nach § 28 Abs 1 Z 1 StbG kommt in Betracht, wenn die Antragstellerin Leistungen im Interesse der Republik bereits erbracht hat oder solche von ihr noch zu erwarten sind. Trotz der Verbindung mit „und" im Gesetzestext, handelt sich um Alternativen, bereits das Vorliegen eines der beiden Aspekte reicht für die Bewilligungserteilung aus (VwGH 20.09.2011, 2009/01/0023; kritisch hingegen *Esztegar* in *Plunger/Esztegar/Eberwein* [Hrsg], Kommentar zum StbG [2017] § 28 Rz 2). Dabei reicht es aus, wenn „durchschnittliche Leistungen" erbracht werden, denn die Außerordentlichkeit wird – anders als in § 10 Abs 6 StbG – in § 28 Abs 1 Z 1 StbG nicht verlangt (VwGH 20.09.2011, 2009/01/0023).

Die bloße Teilnahme an Veranstaltungen eines Vereins, auch wenn dieser Österreich im Ausland positiv darstellt, kann nicht als Leistung gewertet werden, die für die Republik von Interesse wäre.

Zu den Plänen für die Rückübersiedelung der Bf nach Österreich und hinsichtlich der Gründung einer Familie ist zunächst festzuhalten, dass das diesbezügliche Vorbringen sehr vage und wenig konkret gehalten ist und darüber hinaus keine zeitliche Komponente enthält. Im Hinblick auf diese allgemein gehaltenen Ausführungen kann eine Beurteilung im Sinne der Bf nicht vorgenommen werden. Doch selbst im Falle der Verwirklichung der Pläne wird die Gründung einer Familie zwar persönlich als Leistung betrachtet werden können, als Leistung im Interesse der Republik kann die Geburt eines Kindes nicht gewertet werden. Die Allgemeininteressen daran erreichen nicht die erforderliche Intensität.

Selbiges gilt für allfällige Steuern, die die Bf im Falle einer Übersiedlung und Berufstätigkeit in Österreich entrichten würde. Diese Beurteilung wird auch anhand der Rechtsprechung deutlich, die eine Berufstätigkeit im Ausland und den nachfolgenden Einsatz dieser Erfahrungen in Österreich nicht als im Interesse der Republik gelegen erachtet (vgl VwGH 04.04.1990, 89/01/0119). In diesem Fall wäre die Generierung von Steuereinnahmen auch Auswirkung des Einsatzes der

ausländischen Erfahrungen in Österreich gewesen, eine Bewilligung zur Beibehaltung der Staatsbürgerschaft wurde im angesprochenen Fall nicht erteilt.

In Summe hat die Bf daher weder bereits Leistungen erbracht, die im Interesse der Republik liegen, noch sind solche in Zukunft – unter Bedachtnahme auf das Vorgebrachte sowie ihre Ausbildung – zu erwarten.

2.3. Da auch Gründe, bezogen auf das Privat- und Familienlebens vorgebracht werden, die allenfalls eine Beibehaltung aus Rücksicht auf diese Umstände rechtfertigen könnten, ist auch § 28 Abs. 2 StbG miteinzubeziehen.

Diese Bestimmung findet nur Anwendung, wenn die Person durch Abstammung über die österreichische Staatsbürgerschaft verfügt. Da die Bf, aufgrund der Staatsangehörigkeit beider Elternteile gemäß § 7 StbG österreichischer Staatsbürger ist, kommt diese Bestimmung zur Anwendung.

Für die Bewilligung der Beibehaltung sind besonders berücksichtigungswürdige Gründe im Privat- und Familienleben des Staatsbürgers nötig. Als berücksichtigungswürdig in diesem Sinn werden extreme Beeinträchtigungen des Privat- und Familienlebens angesehen, die konkret und individuell sein müssen. Ein individueller Nachteil ist nur gegeben, wenn die Erschwernis nicht alle Fremden unterschiedslos trifft. Beeinträchtigungen sind sowohl zu beachten, wenn sie durch die Nichtannahme der fremden Staatsbürgerschaft entstehen, aber auch wenn sie aus dem Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft resultieren (*Eberwein* in *Plunger/Esztegar/Eberwein*, Kommentar zum StbG § 28 Rz 4; *Fessler/Fessler/Pfandner*, Staatsbürgerschaftsrecht [2018] § 28 Rz 6).

Die Bf bringt das fehlende Wahlrecht an ihrem Wohnort in Deutschland bzw den Verlust in Österreich für den Fall des Erwerbs der Staatsbürgerschaft vor. Allerdings stellen nicht vorhandene politische Mitspracherechte keine Beeinträchtigungen des Privat- und Familienlebens dar (VwGH 24.05.2016, Ra 2016/01/0058).

Der Wechsel in den deutschen Staatsverbund würde die Möglichkeit der Bf ihre Verwandten in Österreich zu besuchen in keiner Weise beschränken. Auch längere Aufenthalte in Österreich wären möglich. Zu beachten wären allenfalls melderechtliche Bestimmungen. Eine Einschränkung, die ausreichend gravierend ist, um einen Grund nach § 28 Abs 2 StbG darzustellen, liegt nicht vor (vgl VwGH 15.11.2000, 2000/01/0354; 20.09.2011, 2009/01/0023) und kann auch nicht einmal ansatzweise erkannt werden.

U.a. bringt die Bf vor, dass sie Anfeindungen aufgrund ihrer Herkunft, die durch sprachliche Besonderheiten erkannt werde, ausgesetzt sei, diese eine psychische Belastung darstellen würden und sie so in ihrer sozialen Identität unzureichend

geschützt sei. In der Folge vermeint sie, dass sie durch den Erwerb der deutschen Staatsbürgerschaft – bei gleichzeitiger Beibehaltung der österreichischen – diesen Anfeindungen nicht mehr oder in geringerem Maße ausgesetzt wäre. Allenfalls könnten diese Umstände als Beeinträchtigung des Privatlebens verstanden werden, die durch die Nichtannahme der deutschen Staatsbürgerschaft entstehen.

Bei näherer Betrachtung zeigt sich jedoch die Irrelevanz der Staatsangehörigkeit in diesem Zusammenhang. Die Verwendung typisch österreichischer Begriffe, wie beispielsweise „Sackerl" anstatt „Tüte", steht in keiner Weise in einem Kausalzusammenhang mit der Staatsangehörigkeit. In diesem Sinne stellen die von der Bf angeführten Beispiele keine Beeinträchtigungen dar, die aus der Nichtannahme der Staatsbürgerschaft bzw der Beibehaltung der ursprünglichen resultieren.

Es liegen damit auch keine Umstände vor, die eine Beibehaltung der Staatsbürgerschaft nach § 28 Abs 2 StbG rechtfertigen würden.

3. Die von der Bf geltend gemachten Fehler der belangten Behörde bei der Vornahme der rechtlichen Beurteilung sind somit nicht nachvollziehbar. Insbesondere hatte die belangte Behörde eine ausreichende gesetzliche Grundlage für ihre Überlegungen, ein Verstoß gegen das Legalitätsprinzip ist nicht zu erkennen.

4. Die geltend gemachte Verletzung der Ermittlungspflicht der Behörde liegt nicht vor, da es Aufgabe der Bf war, Umstände vorzubringen, die die Erteilung einer Beibehaltungsbewilligung ermöglichen. Die belangte Behörde hat die Bf im Zuge der Gewährung von Parteiengehör auf die nötigen Konkretisierungen hingewiesen und ist damit ihrer Anleitungspflicht ausreichend nachgekommen. Diese reicht nämlich nicht so weit, dass das Anbringen jedenfalls von Erfolg gekrönt sein muss (VwSlg 13.166 A/1990).

5. Zur von der Bf geltend gemachten Verletzung ihres verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts auf ein Privat- und Familienleben ist festzuhalten, dass die Nationalität nur unter bestimmten Umständen vom Schutz des Art 8 EMRK erfasst ist. Dazu bedarf es der Auswirkungen auf die soziale Identität der Person (*Kälin/Künzli*, Universeller Menschenrechtsschutz – Der Schutz des Individuums auf globaler und regionaler Ebene[4] [2019] 460). Aus der Rechtsprechung des EGMR ist ersichtlich, dass solche Fälle die willkürliche Verwehrung einer rechtlich gebotenen Einbürgerung wie auch der willkürliche Entzug der Staatsbürgerschaft sind (vgl EGMR 21.06.2016, 76136/12, *Ramadan gegen Malta*).

Abgesehen davon, dass keiner dieser beiden Fälle vorliegt, gebietet § 28 Abs 2 StbG ausdrücklich die Bedachtnahme auf Folgen für das Privat- und Familienleben. Wie gezeigt, kann eine unverhältnismäßige Beeinträchtigung der Bf in allen

denkbaren Konstellationen ausgeschlossen werden, weswegen keine Verletzung des verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts vorliegt.

6. Ferner bringt die Bf vor, gegenüber jenen Fällen schlechter gestellt zu sein, in denen der Erwerb einer fremden Staatsbürgerschaft den Verlust der Unionsbürgerschaft zur Folge habe, da nur in diesen Fällen Verhältnismäßigkeitsprüfungen durchgeführt werden.

Einer solchen Prüfung liegt zugrunde, die Folgen des Verlustes der Unionsbürgerschaft auf ihre Verhältnismäßigkeit hin zu beurteilen. Die Bf würde durch den Erwerb der deutschen Staatsbürgerschaft aber weiterhin Unionsbürgerin bleiben, somit entstehen für sie diesbezüglich jedenfalls keine negativen Folgen und eine Prüfung würde ins Leere gehen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung im Sinne der Art 133 Abs 4 B-VG vorliegt. Wie dargelegt existiert eine einheitliche Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs, davon wurde nicht abgewichen. Auch ansonsten liegen keine Hinweise auf eine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Stierschneider